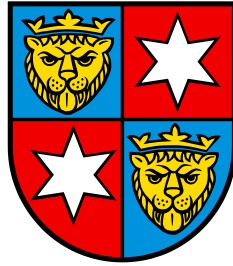


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**VERORDNUNG ZUM
ABFALL-
ENTSORGUNGSREGLEMENT
2018**

(Abfallverordnung)

Stand September 2018



Der Gemeinderat Spreitenbach beschliesst, gestützt auf das Abfallentsorgungsreglement (AER) der Einwohnergemeinde Spreitenbach vom 17. September 2018 die nachstehende

Abfallverordnung

I. Allg. Bestimmungen

§ 1 Gewicht Abfallgebinde (§§ 8 Abs. 2 und 19 Abs. 1 – 5 AER)

Ein Abfallgebinde gilt als erheblich schwerer, wenn das Gewicht den Grenzwert von 25 kg bei Kehrachtsäcken und von 120 kg bei Containern (800 lt.) übersteigt.

§ 2 Abfallgebinde (19 AER)

- ¹ Für den Kehracht sind die offiziellen Gebührensäcke mit einem Volumen von 17, 35, 60 und 110 Litern sowie Normbehälter mit 800 Liter Inhalt zugelassen.

II. Abfahren

§ 3 Betriebe oder grosse Mehrfamilienhäuser (§§ 7 Abs. 2 / 19 Abs. 3 und 4 / 35 Abs. 5 AER)

- ¹ In Ausnahmefällen kann eine Direktabfuhr bewilligt oder angeordnet werden. Die entsorgten Mengen sind monatlich, unaufgefordert den Gemeindewerken zu melden. Die Sicherstellung einer verursachergerechten Aufteilung und Verrechnung der entsorgten Mengen ist durch den Bewilligungsempfänger/Grundeigentümer sicherzustellen.
- ² Für grössere Überbauungen bewilligte oder vorgeschriebene Tiefen-Sammelsysteme, Presscontainer oder dgl. dürfen nur den dafür vorgesehen Nutzern zugänglich sein oder müssen abschliessbar sein. In diesen Sammelsystemen sind die offiziellen Kehrachtsäcke der Gemeinde Spreitenbach zu verwenden. In Ausnahmefällen kann eine Direkt- oder eine gewichtsbezogene Abfuhr gemäss § 7 Abs. 2 / § 35 Abs. 4 bewilligt oder angeordnet werden. Die so entsorgten Mengen sind den Gemeindewerken monatlich unaufgefordert zu melden. Die Sicherstellung einer verursachergerechten Aufteilung durch den Betreiber bleibt in jedem Falle bestehen.



- ³ Als Gebäudegruppen werden Reiheneinfamilienhäuser, gesamthaft geplante und / oder erstellte Gruppen von Ein-, Zwei-, und Dreifamilienhäuser etc. verstanden.
- ⁴ Für die Installation von Unterflursammelsystemen ist eine Bewilligung notwendig. Gesuche sind bei den Gemeindewerken einzureichen.
- a) Für die Entleerung ist das von der Gemeinde vorgeschriebene System einzubauen.
 - b) Abfallsysteme sind im Eigentum der Grundeigentümerschaft.
 - c) Die Grundeigentümerschaft sorgt für eine korrekte Wartung und Funktion des Systems.
 - d) Ist ein System defekt, erfolgt durch die Gemeindewerke eine Abmahnung der Grundeigentümerschaft.
 - e) Wird das System nicht innert angemessener Frist instand gestellt, wird der Sammelposten nicht mehr bedient. Die verantwortliche Grundeigentümerschaft ist dem Gemeinderat zur Anzeige zu bringen.

§ 4 Sperrgut (§§ 20 / 21 5 AER)

- ¹ Als Sperrgut gilt ein maximales Ausmass von 0.3 m³ (z.B. 120 x 50 x 50 cm). Das Höchstgewicht ist auf 25 kg beschränkt. Eine Länge von 230 cm darf nicht überschritten werden.

§ 5 Grünabfuhr (§§ 22 / 23 AER)

- ¹ Für die Grünabfuhr sind nur normierte Grüncontainer in den Grössen 120/140, 240, 360, 660 und 800 Liter zugelassen.
- ² Die Höchstmasse für Kleingebinde, Bündel und sperrige Gartenabfälle betragen 0.3 m³. Das Höchstgewicht ist auf 15 kg beschränkt. Eine Länge von 120 cm darf nicht überschritten werden.
- ³ Pro Kleingebinde beziehungsweise pro Bündel ist eine Gebührenmarke zu verwenden. +

III. Sammelstellen

§ 6 Kleinmengen, Beschränkung (§§ 25 / 30 AER)

- ¹ Für die als Kleinmenge definierten Höchstmasse von brennbaren Abfällen sind die Höchstmasse für Sperrgut massgebend.



- ² Bei Kleinmengen von Wertstoffen ist das Höchstmass auf 100 Liter pro Substanz beschränkt.
- ³ Bei Kleinmengen von nichtbrennbarem Bauabfall ist das Höchstmass auf 100 Liter beschränkt.

IV. Gebühren

§ 7 Aktuelle Gebührenansätze

Gestützt auf § 32 ff AER werden die Gebühren folgendermassen festgelegt:

1. Grundgebühr (exkl. MwSt.)

Pro Haushaltung und Jahr	CHF	70.00
Pro Gewerbebetrieb und Jahr	CHF	70.00
Pro Direktabfuhrbewilligung und Jahr	CHF	500.00

2. Abfahren, volumenabhängige Abrechnung (inkl. MwSt.)

2.1 Kehricht

Abfallsack, 17 Liter	CHF	1.00
Abfallsack, 35 Liter	CHF	1.90
Abfallsack, 60 Liter	CHF	3.20
Abfallsack, 110 Liter	CHF	5.90
Sperrgutmarke (pro 25 kg / 300 Liter)	CHF	12.00
Containerplomben Industrie/Gewerbe 800 Liter	CHF	44.00
Containerplomben Haushalt 800 Liter	CHF	44.00

2.2 Grüngut

a) mit Jahresvignetten

Bezeichnung	Beschrieb	CHF
Kleinbehälter bis 120 Liter (Harasse, Zeinen etc)	keine Jahresvignetten, nur Einzelleerungen	-
120 / 140 Liter Container	pro Jahr	60.00
240 Liter Container	pro Jahr	100.00
360 Liter Container	pro Jahr	130.00
660 Liter Container	pro Jahr	200.00
800 Liter Container	pro Jahr	230.00



b) bei Einzelleerungen

Bezeichnung	Anzahl Grüngutmarken	CHF
Sträucherschnitt, Bündel	1	5.00
Kleinbehälter bis 120 Liter (Harasse, Zeinen etc)	1	5.00
120 / 140 Liter Container	1	5.00
240 Liter Container	2	10.00
360 Liter Container	3	15.00
660 Liter Container	5	25.00
800 Liter Container	6	30.00

3. Abfahren, gewichtsbezogene Abrechnung (exkl. MwSt.)

2.1 Kehrrecht

- Abfuhr durch die Gemeinde CHF 490.00 / Tonne
- Direktabfuhr in KVA (1/8) CHF 61.25 / Tonne
(zur Deckung von quersubventionierten Abfallfraktionen / Sammelstellen)

4. Weitere Gebühren (exkl. MwSt.)

- Mahnungskosten CHF 20.00 / Mahnung

V. Schlussbestimmungen**§ 7 Inkraftsetzung**

- ¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt des Eintritts der Rechtskraft des Abfallentsorgungsreglements 2017 der Gemeinde Spreitenbach auf den 1. Oktober 2019 in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt werden die bisherigen Gebührenansätze aufgehoben.

Spreitenbach, 17. September 2018

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Valentin Schmid

Jürg Müller

J:\Reglemente\01 Reglemente, Stand 2019\Abfallverordnung 2018, gültig ab 01.10.2019.docx